Gemeinde Pullach i. Isartal

Finanzverwaltung

Sachbearbeiter: Herr André Schneider

Beschlussvorlage

Abt. 2/196/2019

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	08.10.2019	öffentlich

Top Nr. 5

Jahresabschluss 2018 der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH - Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden und Entlastung des Aufsichtsrats

Anlagen:

Nichtoeffentliche Anlage_Wohnbau2018_Jahresabschluss Nichtoeffentliche Anlage_Wohnbau2018_Lagebericht Nichtoeffentliche Anlage_Wohnbau2018_Testat

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Lagebericht des Geschäftsführers für das Jahr 2018 werden zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH für das Jahr 2018. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH für die Entlastung zu stimmen.

Begründung:

Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.

Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit Verzichtswirkung verbunden, wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, GmbHG, RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46).

Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

Nachdem es sich bei der Entlastung von Aufsichtsräten der gemeindlichen Gesellschaften nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und auch die Geschäftsordnung hierzu keine Regelung enthält, wird diese Entscheidung dem Gemeinderat vorgelegt.

Susanna Tausendfreund Erste Bürgermeisterin